

**Satzung zur ersten Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises
Meißen mit den Standorten Coswig und Glaubitz**

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99 und den §§ 1, 2, 9, 10 und 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Das Leistungsverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Meißen mit den Standorten Coswig und Glaubitz vom 13. Dezember 2013 wird gemäß Anlage neu gefasst.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 19. Dezember 2018

Arndt Steinbach
Landrat